

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Xella Deutschland GmbH
Standort:	Niederkasseler Straße 30 51147 Köln - Porz
Anlagen:	Baustofflagerung
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	-
Aktenzeichen:	6.001_7-0008_120_2024_A2
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 6,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Februar 2024 bis Juli 2025
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	24.04.2024
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	11.07.2025
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung der Stadt Porz vom 21.08.1973
Errichtung eines Gasbetonwerks
(Az.: 18 354/eg)
- Baugenehmigungen der Stadt Köln vom
03.01.1995 (63/B17/11325/1994)
12.04.1995 (63/B17/01206/1995)

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	30.07.2024
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	07.02.2025
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel	
Geringfügige Mängel:	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzonengenehmigungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fehlen
Erhebliche Mängel:	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage ohne erforderliche Genehmigung

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben und intensiver Austausch mit Firma
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.